Klub Reglement Toyotaclubbern

Art. 1 Name:

Unter dem Namen Toyotaclubbern besteht ein politisch neutraler und konfessionsfreier Verein.

Art. 2 Sitz:

Der Sitz und das Rechtsdomizil befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Dauer:

Das Bestehen des Toyotaclubbern ist zeitlich unbegrenzt.

Art. 4 Zweck:

Der Toyotaclubbern ist ein Club zur Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit mit Einbezug der Familienangehörigen.

Art. 5 Anlässe:

10 - 11 x pro Jahr findet ein Anlass statt. Einmal im Monat (letzter Freitag) findet ein fakultativer Höck statt.
Zu den Anlässen werden die Mitglieder im voraus schriftlich eingeladen (ausgenommen Höck).

Art. 6 Haftung:

Die Mitglieder haften für Vereinsschulden nur im Umfang ihres Jahresbeitrags; dieser beträgt maximal 70 Franken. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 7 Mitglieder:

Unterscheiden sich in Familien- und Einzel Mitglieder, Sponsoren und Gönner gelten als Aktivmitglieder

Art. 8 Jahres - Beiträge:

	22.Februar 2014	
	Basis:	Höchstbetrag:
Familien	Fr. 70.00	Fr. 90.00
Einzel	Fr. 40.00	Fr. 60.00
Sponsor	mit Reklame auf Toyotaclubbern Website	
	Fr. 100.00	Fr. 120.00
Gönner	unbeschränkt	

Der jeweilige Jahresbeitrag wird an der HV festgelegt.

Art. 9 Ausschluss:

Ein Mitglied kann auf Antrag des Toyotaclubbern an deren HV ausgeschlossen werden, wenn es seine Verpflichtung vernachlässigt oder den Verein schädigt.
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten, auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 10 Organe des Vereins:

Die Hauptversammlung
Der Vorstand
Die Revisoren

Art. 11 Hauptversammlung: Einberufung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie befindet als ordentliche Versammlung spätestens im Februar des Vereinsjahres statt und behandelt folgende Traktanden:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Mutationen
- Jahresberichte; Präsident, Kassier
- Revisoren Bericht
- Wahlen; Wahl von Vorstand und Revisoren
- Jahresprogramm
- Budget
- Festsetzten der Jahresbeiträge
- Ehrungen
- Anträge
- Verschiedenes

Weitere (ausserordentliche) Hauptversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
Die Einladung zu Hauptversammlungen erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung des Präsidenten.

Art. 12 Die Hauptversammlung: Beschluss

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Sie entscheidet grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, den Stichentscheid. Die Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geheim, im Übrigen offen.

Art. 13 Der Vorstand:

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident
  Stellvertreter
- AktuarIn (ProtokollführerIn)
- Kassier
- Vorstandsmitglieder

Art. 14 Finanzen:

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Spenden und Zuwendungen.

Jedes beitragspflichtige Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Beitrag zu erbringen. Die Höhe der Beiträge werden durch die HV festgelegt.

Art. 15 Vereinsjahr:

Als Vereinsjahr gilt die Periode von Januar bis Dezember des laufenden Jahres.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erfolgen, sofern die Auflösung des Vereins in der Einladung zur Hauptversammlung förmlich traktandiert wurde.
Verbleibt nach Auflösung des Vereins ein Vermögensüberschuss, so ist dieser einer gemeinnützigen Institution zuzuweisen.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 22.Februar 2014 genehmigt worden.

Wiler, 22.Februar 2014